

II- 748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
17.124/2-I 8/76

273/AB

1976-05-20

ZU 261/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl.261/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genosse, Zl. 261/J-NR/1976, betreffend die Zusammenlegung von Bezirksgerichten beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1 und 2:

Als Leiter des Justizressorts bin ich verpflichtet dafür zu sorgen, daß die rechtsuchende Bevölkerung auch auf der Ebene der Bezirksgerichte jederzeit raschen und gediegenen Rechtsschutz findet. Es kann von niemanden angezweifelt werden, daß Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind oder bei denen ein Richter gar nur an wenigen Tagen der Woche Dienst versieht, diesen Anforderungen nur in einem geringen Ausmaß entsprechen können. Dem stehen Bezirksgerichte gegenüber, die mit mindestens 2 Richtern besetzt sind, wodurch nicht nur eine bessere Aufteilung des Arbeitsanfalles und damit eine Spezialisierung der dort tätigen Richtern erreicht werden kann, sondern wo sich auch die Richter im Falle von Erkrankungen oder während der Urlaubszeit wechselseitig vertreten können. Die Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte, bei denen nur ein RichterDienst versieht, mit benachbarten, im selben politischen Bezirk gelegenen Bezirksgerichten muß daher das Kernstück jeder Verbesserung des Rechtsschutzes der Bevölkerung im Rahmen der Reorganisation der Gerichte sein.

In dem am 6.10.1972 versendeten Entwurf einer 1.Gerichtsreorganisationsverordnung habe ich daher die Zusammenlegung nicht nur der von mir in der Anfragebeantwortung vom 8.3.1976, JMZ 17.119/2-I 8/76, genannten Bezirksgerichte, sondern auch folgender in Niederösterreich gelegener Bezirksgerichte vorgeschlagen:

aufzulassendes Bezirksgericht

Gföhl

Haugsdorf

Litschau

Mank

Ravelsbach

St. Peter i. d. Au

Schrems

Weitra

aufnehmendes Bezirksgericht

Krems an der Donau

Hollabrunn

Gmünd in NÖ

Melk

Hollabrunn

Amstetten

Gmünd in NÖ

Gmünd in NÖ

Mit Schreiben vom selben Tag habe ich die nö. Landesregierung, gemäß § 8 Abs. 5 Buchst. d des Übergangsgesetzes 1920 um die Zustimmung zur Auflassung der eben genannten in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte ersucht. Diese Zustimmung ist bisher nicht erteilt worden. Die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Gföhl, Haugsdorf, Litschau, Mank, Ravelsbach, St. Peter i. d. Au, Schrems und Weitra ist von mir deshalb zur Diskussion gestellt worden, weil bei ihnen seit Jahren jeweils nur ein Richter, bei der Mehrzahl dieser Gerichte sogar nur an einzelnen Tagen der Woche, Dienst versieht und durch eine Zusammenlegung mit einem benachbarten, am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde gelegenen Bezirksgericht daher der Rechtsschutz der Bevölkerung wesentlich verbessert werden könnte. Um das Personal und die Akten dieser Bezirksgerichte in den Amtsgebäuden der für die Aufnahme vorgesehenen Bezirksgerichte entsprechend unterbringen zu können, wären allerdings Adaptierungen vorzunehmen. Diese Adaptierungen können erklärlicherweise aber erst veranlaßt werden, wenn die Zustimmung der nö. Landesregierung für eine Zusammenlegung vorliegt.

Auch aus Anlaß der vorliegenden Anfrage beabsichtige ich, über die Frage der Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Niederösterreich mit der nö. Landesregierung in nächster Zeit erneut in Verhandlung einzutreten.

19. Mai 1976

